



Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Düdingen

Der Generalrat von Düdingen

gestützt auf

- *das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 13. November 1996 (ABG);*
- *das kantonale Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG);*
- *das kantonale Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR)*
- *die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985;*
- *die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)*

erlässt folgendes Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze fest für die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹*Die Gemeinde ist verantwortlich für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, der Abfälle der Strassenreinigung, der Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und derjenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.*

²*Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Abfallverminderung.*

³*Der Gemeinderat*

- *trägt die Verantwortung für die gesetzeskonforme Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet, überwacht die Organisation und sorgt für den Vollzug des vorliegenden Reglements;*
- *gibt alljährlich einen Abfallkalender heraus, mit welchem die Bevölkerung über die organisatorischen Einzelheiten der Abfallentsorgung in der Gemeinde, die Sammeltage und Sammelrouten, die Separatsammlungen und Separatsammelstellen, die aktuellen Gebühren sowie die Verkaufsstellen von offiziellen Kehrtrichtsäcken oder Sackmarken und anderen Gebührenmarken informiert wird. Der Abfallkalender gilt als offizielle Vollzugs- und Gebührenverordnung.*
- *kann für den Vollzug von einzelnen Aufgaben Dritte beauftragen. Die Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen bleiben vorbehalten.*

Art. 3 Grundsätze

¹Die Abfallentsorgung nach dem vorliegenden Reglement ist in der ganzen Gemeinde obligatorisch.

²Der Gemeinderat kann begründete Ausnahmen bewilligen. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften umweltverträglich entsorgt.

³Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selber zu entsorgen.

⁴Abfälle, für deren Entsorgung gemäss Art. 13 ABG weder der Kanton noch die Gemeinde zuständig sind, müssen von den Inhabern entsorgt werden.

Art. 4 Ablagerungsverbot

¹Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, für die Abfuhr bereitgestellt oder bei den gemeindeeigenen Sondersammelstellen entsorgt werden.

²Es ist verboten, Abfälle, ausser an den bezeichneten Anlagen und Standorten abzulagern oder wegzuerwerfen. Die umweltgerechte Kompostierung entsprechender Abfälle in individuellen Anlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

Art. 5 Verbrennen von Abfällen

¹Das Verbrennen von Abfällen irgendwelcher Art auf dem eigenen Grundstück, im eigenen Haus oder anderswo im Freien ist grundsätzlich verboten.

²Das Verbrennen von natürlichen Abfällen aus Feld und Garten ist ebenfalls verboten; ausgenommen wenn sie trocken sind und wenn dabei nur wenig Rauch entsteht (Art. 26b al. 1 LRV). Es dürfen für die Nachbarschaft keine lästigen Immissionen entstehen.

³Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Zum Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist Art. 33a des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) vom 11. Dezember 2001 anwendbar.

Art. 6 Kompostierung von pflanzlichen Abfällen (Grüngut)

Kompostierbare Abfälle sind soweit möglich durch den Verursacher in individuellen oder Quartieranlagen zu kompostieren. Die Gemeinde sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

II. Abfallarten und Spezialsammelstellen

Art. 7 Siedlungsabfälle

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen werden sie regelmässig abgeführt.

²Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind die Abfälle aus Landwirtschaftsbetrieben, soweit es sich um zulässige Abfallarten handelt.

³Verwertbare Siedlungsabfälle wie Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien, Grüngut sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss Angaben im Abfallkalender getrennt gesammelt.

Art. 7a Grüngut

¹Grüngut ist organischer kompostierbarer Abfall. Für die Grüngutentsorgung (inkl. Äste sowie Hecken- und Strauchholz) sind nur Grüngut-Normcontainer in der Grösse 140-, 240-, 360- und 770-Liter zugelassen. Diese sind in grüner Farbe und müssen mit einer entsprechenden Vignette versehen sein. Die Abfuhr erfolgt in der Regel wöchentlich. Ausnahmen finden in den Wintermonaten statt.

²Die Anzahl der bewilligten Grüncontainer wird grundsätzlich nach der Art der Liegenschaft festgelegt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Einfamilienhäuser

1 - 3 Wohnungen 1 Container

Mehrfamilienhäuser

4 - 8 Wohnungen 1 Container

9 - 12 Wohnungen 2 Container

13 - 16 Wohnungen 3 Container

17 - 20 Wohnungen 4 Container

21 - 24 Wohnungen 5 Container

25 - 30 Wohnungen 6 Container

³Die Gemeinde bietet im Frühjahr und im Herbst einen kostenpflichtigen Häckseldienst für Häckselgut aus Privatgärten an.

Art. 8 Sperrgut

¹Aufgrund ihrer Beschaffenheit, Grösse, Gewicht oder Volumen können Siedlungsabfälle als Sperrgut bezeichnet werden.

²Die Gemeinde führt keine regelmässigen Sperrgutsammlungen durch. Sie veröffentlicht im Abfallkalender eine zentrale Stelle, wo Sperrgut abgegeben werden kann; allenfalls kann die Gemeinde auch einen Sperrgut-Abholdienst anbieten.

Art. 9 Spezialabfahren und Spezialsammelstellen

¹Um spezielle Abfallarten einer sinnvollen Wiederverwertung oder gefahrlosen Entsorgung zuzuführen, kann der Gemeinderat für die in Art. 7, Abs. 3 aufgeführten Abfallarten spezielle Abfahren oder Sammelstellen anbieten.

²Die Benützung der Spezialabfahren oder der Spezialsammelstellen ist ausschliesslich den Einwohnern der Gemeinde vorbehalten.

³Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe können auf Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung die Sammelstellen ebenfalls benutzen. Die Abfallmengen dürfen die eines normalen Haushalts jedoch nicht überschreiten. Die Firma hat in diesem Falle die jährliche Grundgebühr zu entrichten.

⁴Grundsätzlich sind grössere Abfallmengen, d.h. Mengen, die nicht einem gewöhnlichen Haushalt entsprechen, vom Verursacher auf eigene Kosten bei einer offiziell zugelassenen Anlage zu entsorgen.

Art. 10 Unzulässige Abfallarten

¹Von der obligatorischen Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

Sonderabfälle nach Anhang 2 der bundesrätlichen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS), wie

- Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
- Altöle, Speiseöle und Fette
- Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
- Selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe

- *Medikamente*
- *Leuchtstoffröhren*
- *Radioaktive Stoffe*
- *Batterien und Akkumulatoren (inklusive von Autos) usw.*
- *Kühl- und Gefriergeräte, die umweltschädigende Kühlmittel enthalten*
- *Elektrische und elektronische Geräte*

Die oben aufgeführten Abfälle sind nach Möglichkeit und aufgrund ihrer gesetzlich verordneten Rücknahmepflicht den entsprechenden Verkaufsstellen und Lieferanten zurückzugeben. Ist die Rückgabe in den Originalgebinden nicht möglich, sind dafür geeignete Gebinde zu verwenden und richtig zu beschriften.

²Weiter sind von der obligatorischen Abfallentsorgung alle übrigen Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionellen Beseitigungsanlagen entsorgt werden können, wie z.B.

- *Fäkalien*
- *Kadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle*
- *Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm und dergleichen*
- *Schrott und Abbruchmaterial*
- *Autowracks und Autoreifen*
- *alle Abfälle, die gemäss den Vollzugsvorschriften separat gesammelt und wiederverwertet werden*

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Art. 11 Tierkadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle

Tierkadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle müssen bei der offiziellen Sammelstelle für tierische Abfälle „Sanima“ im Strittacker bei Bundtels abgegeben werden. Die diesbezüglichen Richtlinien der Sanima sind zu beachten.

Art. 12 Öffentliche Abfallbehälter

Öffentliche Abfallbehälter dienen für die Reinhaltung der öffentlichen Wege, Plätze und Anlagen. Sie dürfen nicht für die Deponierung von Hauskehricht und anderen Abfällen aus Haushalten oder Betrieben missbraucht werden.

III. Organisation der Abfuhr

Art. 13 Abfuhr durch die Gemeinde

Die ordentliche Sammlung für Siedlungsabfälle erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Spezialabfuhrungen erfolgen in der Regel in grösseren Abständen. Die Sammeltage, Sammelrouten und weitere Einzelheiten werden im jährlichen Abfallkalender veröffentlicht.

Art. 14 Abfuhr durch den Verursacher

Industrie-, Gewerbe- sowie Betriebe mit speziellen Abfällen sowie öffentlichen Betrieben kann gestattet bzw. sie können verpflichtet werden, ihre anfallenden Abfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat, der auch die Kontrolle ausübt.

Die Entsorgung dieser Abfälle hat nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erfolgen und muss von den Gesuchstellern nachgewiesen werden.

Art. 15 Containerpflicht und -beschriftung

¹Eigentümer von Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten und Gruppenüberbauungen sowie Gewerbe-, Industrie- und öffentliche Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle in Containern auf einem Containersammelplatz bereitzustellen.

²Container von Gewerbe, Industrie und öffentlichen Betrieben sind mit einer offiziellen Vignette zu kennzeichnen.

³Grüncontainer müssen mit einer offiziellen Vignette versehen sein. Deren Abgabe erfolgt durch die Gemeinde.

⁴Alle übrigen Container dürfen nur mit offiziellen Kehrriechsäcken oder Säcken mit Gebührenmarken gefüllt werden.

⁵Allfällige weitere Bestimmungen über Containerpflicht im Zusammenhang mit Spezial-sammlungen sind aus dem Abfallkalender zu entnehmen.

Art. 16 Bereitstellen des Abfalls

a) Generell

¹Der Abfall darf erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältnissen gut sichtbar auf liegenschaftseigenen, allenfalls an den von der Gemeinde vorgeschriebenen Plätzen bereitgestellt werden.

²Abfall, welcher den Anforderungen gemäss Abs. 1, 3 und 4 dieses Artikels nicht entspricht, darf vom Abfuhrpersonal nicht entsorgt werden.

b) Siedlungsabfall

³Kehrriechsäcke dürfen nur bis zu je einem Maximalgewicht von 25 kg bereitgestellt werden. Die Säcke müssen zugeschnürt sein und dürfen nicht über das vorgesehene Volumen hinaus gefüllt werden. Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten.

⁴Bei den regelmässigen Sammelabfahrten werden ausschliesslich folgende Gebinde und Behältnisse entsorgt:

- die offiziellen Kehrriechsäcke der Gemeinde Düdingen;
- die mit Gebührenmarken der Gemeinde Düdingen versehenen nicht offiziellen Kehrriech-säcke;
- Container, welche nur offizielle Kehrriechsäcke der Gemeinde Düdingen enthalten;
- Container von Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben, welche mit einem Nachweis über die Gebührenentrichtung gekennzeichnet sind (z.B. offizielle Containerplombe der Gemeinde);
- Grüncontainer, die mit der offiziellen Vignette versehen sind.

c) Andere gesammelte Abfälle

⁵Für die Bereitstellung anderer Materialien verweisen wir auf die Vorschriften gemäss Abfallkalender.

Art. 17 Verkaufsstellen von offiziellen Kehrriechsäcken, Gebührenmarken und -plomben

Die Verkaufsstellen von offiziellen Kehrriechsäcken, -marken und -plomben werden im Abfallkalender bezeichnet.

IV. Finanzierung

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

¹Die Gemeinde deckt die Kosten für die Abfallbewirtschaftung wie folgt:

- Erhebung einer Grundgebühr
- Erhebung von proportionalen Gebühren (Verursacherprinzip)
- Einnahmen aus dem Erlös von rezyklierten verwertbaren Materialien
- Allfällige Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- Mit Sonderleistungen verbundene Gebühren
- Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühren
- Steuereinnahmen

²Grundsätzlich strebt die Gemeinde an, dass mit den erhobenen Gebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren) die für die Entsorgung der Abfälle entstandenen Kosten vollumfänglich gedeckt werden.

Ein allfälliger Überschuss wird zweckgebunden verbucht und für die Stabilisierung oder die Reduktion der Entsorgungsgebühren verwendet.

³Ist die vollständige Kostendeckung ausnahmsweise nicht möglich, ist gemäss Art. 10 ABG ein Mindestdeckungsgrad von 70 % durch Gebühreneinnahmen obligatorisch. Mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen muss von der Menge der Abfälle abhängen, diese wird nach Volumen oder Gewicht berechnet.

⁴Die Höhe der Gebühren berücksichtigt sämtliche Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen. Sie sollen zur Verminderung der Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁵Kosten, welche der Gemeinde durch die Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, müssen vom Verursacher übernommen werden.

⁶Die Anschaffungskosten von Kehrriechsäcken, Containern und Kosten für Infrastrukturen, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, sind grundsätzlich durch die Benutzer (Eigentümer bzw. Mieter) zu übernehmen.

⁷Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des durch den Generalrat genehmigten Rahmens im Abfallkalender fest.

Art. 19 Gebührenarten

¹Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (Pauschalgebühr) und einer proportionalen Gebühr (basierend auf Volumen oder Gewicht) zusammen.

²Mit der Grundgebühr werden insbesondere Organisations- und Infrastrukturkosten oder gebührenbefreite Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung gedeckt. Sie wird einmal jährlich pro Wohneinheit in der Regel beim Eigentümer erhoben.

³Die proportionale Gebühr wird aufgrund der effektiven Menge Abfall und der effektiven Entsorgungskosten nach dem Verursacherprinzip berechnet. Sie wird als Sackgebühr, Containergebühr oder einer anderen mengenbezogenen Gebührenart direkt bei Abgabe des Abfalls erhoben.

⁴Der Gemeinderat kann beauftragte Dritte ermächtigen, für die von ihnen angebotenen Dienstleistungen von den Benutzern direkt eine Gebühr zu erheben. Diese Gebühr darf nicht höher sein als die effektiven Entsorgungskosten. Die Gemeinde hat diesbezüglich die Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

Art. 20 Gebührenrahmen

a) Grundgebühr max. CHF 80.– pro Wohneinheit und Jahr exkl. MwSt.

Die Grundgebühr pro Wohneinheit wird einmal jährlich beim Eigentümer der Wohnung erhoben.

b) Proportionale Gebühren

(untenstehende Preise verstehen sich ohne MwSt. sowie ohne Einkaufs- und Vertriebskosten)

- | | | |
|---|--|------------------------------|
| ▪ Sackgebühren (offizielle Säcke oder Gebührenmarken) | 17-Liter Sack | max. CHF 1.30 |
| | 35-Liter-Sack | max. CHF 2.50 |
| | 60-Liter-Sack | max. CHF 4.40 |
| | 110-Liter-Sack | max. CHF 8.20 |
| ▪ Spezialsackmarke bis max. 60 Liter | | max. CHF 5.-- |
| ▪ Container Siedlungsabfall | 800-Liter-Plombe | max. CHF 50.-- |
| ▪ Container Grünabfuhr, einmalig | | max. CHF 20.-- |
| ▪ Jahresvignette | | max. CHF 10.-- |
| ▪ Spezialabfuhr für Karton und Papier für Industrie und Gewerbe | Pro 100 Kilo mind. CHF 3.-- / max. CHF 22.--
Mindestbetrag CHF 20.--/Halbjahr | |
| ▪ Sperrgut oder Sonderabfälle | | effektive Entsorgungsgebühr |
| ▪ Bearbeitungsgebühren für Kontrollen und a.o. Dienste | | maximal CHF 70.-- pro Stunde |

Der Gemeinderat legt die gültigen Gebühren innerhalb des oben erwähnten Rahmens fest und veröffentlicht diese im Abfallkalender.

V. Verzugszinse, Bussen und Rechtsmittel

Art. 21 Verzugszinse

Auf jede Gebühr und jeden Rechnungsbetrag inkl. Bearbeitungsgebühren, welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe vom Gemeinderat in der aktuellen Tarifordnung festgelegt wird.

Art. 22 Bussen

¹Jegliche Zuwiderhandlung gegen die Art. 4 bis 17 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls durch eine Busse gemäss Gebührenreglement geahndet. Das im Gesetz über die Gemeinden vorgesehene Strafverfahren ist anwendbar (Strafbefehl).

²Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 23 Rechtsmittel

¹Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

²Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Zustellung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung

Das Reglement über die Abfallentsorgung vom 7. Oktober 1999 und die dazugehörige Vollzugsverordnung und Tarifliste werden nach Inkraftsetzung des neuen Reglements aufgehoben.

Art. 25 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Düdingen tritt nach Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion auf das vom Gemeinderat festzulegende Datum in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 14. Oktober 2013 und durch den Generalrat am 08. Oktober 2018 (Änderung der Artikel 6, 7, 7a (neu), 10, 15, 16, 18, 20, 22, 25), mit Inkrafttreten der Änderungen am 01. Januar 2019, unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung.

Die Sekretärin

Der Präsident

sig.

sig.

Eliane Waeber-Clément

Franz Schneider

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

sig.

Staatsrat Jean-François Steiert,
Direktionsvorsteher

Freiburg, 14. Januar 2019